

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Mietkleidung

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „BlauMond. GmbH“ werden Inhalt aller vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen.

### 1. Geltungsbereich

BlauMond. GmbH überlässt dem Mieter die laut Vertrag festgelegte Mietkleidung für die Dauer des Vertrages nutzungsweise, ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch. Es gelten die allgemeinen AGB der BlauMond. GmbH, soweit diese AGB für Mietkleidung nicht etwas anderes regeln.

### 2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehung mit Kunden ist das individuelle Angebot. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem zwischen der Firma BlauMond. GmbH und dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag bzw. aus der schriftlichen Bestätigung des Angebotes der Firma BlauMond. GmbH mit dem der Vertrag zustande kommt. Nebenabreden, Ergänzungen und Veränderungen bedürfen der Schriftform.

### 3. Preise und Zahlungskonditionen

Preise und Zahlungskonditionen werden für jeden Auftrag schriftlich vereinbart. Die Firma BlauMond. GmbH kann bereits bei der Erteilung des Auftrags für die voraussichtliche Vergütung unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung eine angemessenen Anzahlung fordern und die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung des Auftrages von ihrer Bezahlung beziehungsweise weiterer so berechneter Anzahlungen abhängig machen. Preisänderungen sind im Laufe einer Durchführung eines einzelnen Auftrages nur möglich, wenn sich die Anforderungen ändern. BlauMond. GmbH ist während der Mietzeit berechtigt, die Preise angemessen anzupassen.

### 4. Lieferbedingungen und Rücksendungen

Lieferung durch BlauMond. GmbH erfolgt ausschließlich ab dem Geschäftssitz Messering 8b, 01067 Dresden. Die Versandkosten trägt der Mieter. Risikoübergang für Verlust, Beschädigung oder zufälligen Untergang zu liefernder Ware erfolgt unabhängig von der Lieferform bei Übergabe an das jeweilige Transportunternehmen, bzw. an den Mieter.

Lieferfristen und -termine gelten als unverbindlich vereinbart. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

Lieferverpflichtung und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung durch den Mietkleidungslieferanten vereinbart. Erfolgt diese nicht, ist die BlauMond. GmbH zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, wie auch bei einer Lieferverzögerung durch höhere Gewalt. Mit Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Mieter wird weder die Vollständigkeit, noch der Zustand festgestellt.

Abweichungen von der Anzahl der Artikel sowie Mängel müssen vom Mieter innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Übergabe reklamiert werden. Die Rücksendung erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung. Die Rücksendung hat unverzüglich nach Mietende zu erfolgen. Eine Überschreitung dieser Frist ist mit Mehrkosten verbunden, die dem Vertragspartner nachträglich in Rechnung gestellt werden. Schäden, welche der BlauMond. GmbH aufgrund verspäteter Rückgabe entstehen, hat der Mieter in voller Höhe zu ersetzen, hierin sind der entgangene Gewinn, eventuelle Schadensersatzansprüche des Nachmieters, sowie ein Handlingszuschlag in Höhe von 20% zu berücksichtigen. Dem Mietern obliegt es einen geringeren Schaden nachzuweisen, bzw. BlauMond. GmbH hat die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die Rücksendung der Ware hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem sie empfangen worden ist. Die Reinigung der Mietware übernimmt die BlauMond. GmbH. Für ungebraucht zurückgegebene Mietkleidungstücke hat der Mieter keinen Anspruch auf Gut-schrift.

### 5. Beanstandung, Gewährleistung

Bestreben der BlauMond. GmbH ist es, dass die vermieteten Textilien und Accessoires in einwandfreiem und beschriebenen Zustand sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der BlauMond. GmbH Gelegenheit zu geben, den Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu beheben oder einen gleichartigen

Artikel zur Verfügung zu stellen. Handelsübliche oder technisch bedingte geringe und wertmäßig unerhebliche Abweichungen von Sortiment, Qualität, Farbe, Maßgenauigkeit, Gewicht, Ausrüstung oder Design können nicht beanstandet werden. Etwaige Beanstandungen einer Lieferung heben die Abnahme- und Zahlungspflicht des Antragsstellers grundsätzlich nicht auf. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf den Mietzins. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgegenstand ergeben könnten, wird ausgeschlossen. Die vermieteten Sachen stehen im Eigentum von BlauMond. GmbH, eine Kennzeichnung durch die BlauMond. GmbH ist möglich. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und ordentlich zu behandeln und vollständig, geordnet und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Die Mietkleidung ist insbesondere vor Diebstahl, Feuchtigkeit, Schmutz, Stockflecken etc. zu schützen, dies gilt weiterhin für alle Schäden, die nicht durch gewöhnliche Abnutzung entstehen. Im Falle von Beschädigungen, die durch Reparatur zu beheben sind, der trägt der Mieter die tatsächlichen Kosten, hinzu kommt ein Handlingszuschlag in Höhe von 20%.

Für beim Mieter abhanden gekommene Artikel und für Schäden, die nicht durch eine normale Abnutzung der Mietkleidung entstanden sind, die der Mieter zu vertreten hat und das Mietkleidungstück zur weiteren Vermietung unbrauchbar macht, haftet der Mieter. Dazu zählen insbesondere Risse, Löcher, Brandschäden, nicht entfernbare Verfleckungen (z.B. Stockflecken) und aufgeraute Oberflächen. Diese Artikel sind zum Wiederbeschaffungspreis laut Preisliste des Mietkleidungslieferanten der BlauMond. GmbH vom Mieter zu ersetzen, hinzu kommt ein Handlingszuschlag von 20%. Die Mietkleidungartikel werden ausschließlich von BlauMond. GmbH in jeder Form bearbeitet. Behandelt der Mieter die Mietkleidung, egal welcher Art, ist die BlauMond. GmbH berechtigt, dem Mieter die Mietkleidung zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen, hinzu kommt ein Handlingszuschlag von 20%.

## 6. Kündigung und Stornierung

Tritt der Mieter von seinem erteilten Auftrag zurück beziehungsweise liegt eine vollständige oder teilweise Stornierung vor, kann die BlauMond. GmbH folgende Stornierungsgebühren erheben: bis 07 Tage vor Mietbeginn des Auftrages: 25% ab 07 Tage vor Mietbeginn des Auftrages: 75% ab 48 Stunden vor Mietbeginn des Auftrages: 100% Dem Mietern obliegt es einen geringeren Schaden nachzuweisen, bzw. BlauMond. GmbH hat die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die Voll- oder Teilstornierung einer Vereinbarung mit der BlauMond. GmbH durch den Mieter hat schriftlich zu erfolgen. Zur Feststellung des Stornierungszeitpunkts gilt das Empfangsdatum der Stornierung bei der BlauMond. GmbH. In anderen Fällen gilt die Stornierung als zugegangen, wenn sie zwischen den Parteien unstreitig ist. Eine Stornierung im Fall einer spezifischen Anfertigung und Konfektionierung der bestellten Warenlieferung für den Besteller wird mit 100% des Auftragswertes berechnet. Gerät der Mieter in einen Zahlungsverzug, kann die BlauMond. GmbH die Leistungserbringung einstellen und die Mietkleidung sofort zurückverlangen, ohne den Vertrag zu beenden. Wenn die rückständigen Beträge vom Mieter beglichen sind, wird die Mietkleidung dem Mieter von BlauMond. GmbH wiedergemäß der AGB zur Verfügung gestellt. Bei Lieferstopp wird eine Pauschale von BlauMond. GmbH in Höhe von 50,00 €/Werktag erhoben. Den Mietern obliegt es einen geringeren Schaden nachzuweisen bzw. BlauMond. GmbH hat die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Behandelt der Mieter die Mietkleidung trotz Abmahnung nicht sach- und ordnungsgemäß, gilt jeder weitere Fall als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch BlauMond. GmbH. Der Mieter hat in keinem Fall Zurückhaltungsrechte an der Mietkleidung.

## 7. Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur OnlineStreitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nach § 36 VSBG nicht verpflichtet und nicht bereit.

Dresden, den 16.02.2017